

Bedingungen der Bizerba SE & Co. KG, Wilhelm- Kraut-Str. 65, 72336 Balingen (nachfolgend „BIZERBA“) für die Erbringung von Workshops und Seminaren:

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten unter Ausschluss aller evtl. abweichenden Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS für die Geschäftsbeziehung zwischen BIZERBA und dem AUFTRAGGEBER insoweit die Geschäftsbeziehung die Erbringung von Workshops oder Seminaren (nachfolgend insgesamt SEMINAR genannt) durch BIZERBA an den AUFTRAGGEBER beinhaltet.
2. BIZERBA bietet sämtliche SEMINARE nur Unternehmen im Sinne von § 14 BGB an. Mit Anmeldung zu einem SEMINAR bestätigt der AUFTRAGGEBER, dass er in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Anmeldungen sind verbindlich. Mit Zugang der Anmeldebestätigung beim AUFTRAGGEBER gilt der Vertrag über die Teilnahme am SEMINAR als abgeschlossen. Im Falle der Überbuchung wird der AUFTRAGGEBER unverzüglich informiert, ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande. Wird bis zum 25. Tag vor dem Veranstaltungstermin durch den AUFTRAGGEBER der Rücktritt erklärt, reduziert sich die Vergütung auf 50 %, bei späterer Absage des AUFTRAGGEBERS wird die volle Vergütung erhoben. Der AUFTRAGGEBER kann seine Teilnahmeberechtigung in jedem Falle jederzeit auf einen schriftlich vom AUFTRAGGEBER zu benennenden Ersatzteilnehmer übertragen. Umbuchungen auf ein anderes SEMINAR werden wie ein Rücktritt behandelt. Zur Fristwahrung muss die Rücktrittserklärung rechtzeitig per Fax oder per E-Mail an die in der jeweiligen Anmeldebestätigung genannten Kontaktdaten bei BIZERBA eingehen.
4. Bei Absage der Veranstaltung aus organisatorischen Gründen oder infolge höherer Gewalt wird dem AUFTRAGGEBER der gezahlte Preis erstattet. Für Schäden, die dem AUFTRAGGEBER durch eine Absage von BIZERBA entstehen, kommt BIZERBA nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der Bestimmungen der Ziff. 8 auf. Geringfügige Änderungen im Veranstaltungsprogramm behält BIZERBA sich vor.
5. Soweit nichts anderes angegeben ist, umfasst der Preis die in der jeweiligen Ausschreibung aufgeführte Leistungen, die Teilnahme an dem SEMINAR sowie die Seminarunterlagen. Die Anreise des AUFTRAGGEBERS ist nicht im Preis enthalten. Das SEMINAR findet an dem in der Anmeldebestätigung genannten Ort statt. Sofern das SEMINAR beim AUFTRAGGEBER oder an einem vom AUFTRAGGEBER benannten Ort stattfindet, hat der AUFTRAGGEBER sämtliche Kosten zu tragen, die BIZERBA entstehen, um die das SEMINAR erbringenden Personen und gegebenenfalls durch BIZERBA zur Verfügung zu stellende Vorführgeräte an den Ort des SEMINARS zu bringen, insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesen sowie Transport- und Bereitstellungskosten. Sofern keine abweichende Festlegung in der Ausschreibung oder Anmeldebestätigung enthalten ist, findet das SEMINAR in Deutschland in deutscher Sprache und außerhalb von Deutschland in englischer Sprache statt.
6. Die Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen insoweit nicht ohne Einwilligung von BIZERBA vervielfältigt oder verbreitet werden.
7. Bei den angegebenen Preisen (auch Stornogebühren) handelt es sich um Netto-Angaben. Zuzüglich zum Nettopreis fällt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer an. Die Vergütung ist vor Beginn des SEMINARS zu bezahlen und wird mit Zugang der Rechnung beim AUFTRAGGEBER innerhalb von 8 Tagen zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug auf eines der in der Rechnung genannten Konten zu leisten.
8. BIZERBA haftet auf Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen
- 8.1. BIZERBA haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (grobes Verschulden) sowie die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des AUFTRAGGEBERS schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.2. Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.
- 8.3. In den Fällen, in denen BIZERBA für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von BIZERBA auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 8.4. Eine Haftung für Folgeschäden ist in den Fällen der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.5. Die Haftungsbeschränkungen der Ziff. 8.2, 8.3 und 8.4 gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von BIZERBA beruhen. Ferner gelten sie nicht für die Ersatzpflicht von BIZERBA nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
9. **Der AUFTRAGGEBER willigt ein, dass BIZERBA seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem AUFTRAGGEBER erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die BIZERBA durch den AUFTRAGGEBER zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des AUFTRAGGEBERS oder von Dritten.**
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Balingen. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen BIZERBA und dem AUFTRAGGEBER ist ausschließlich das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar.
11. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch, soweit die Unwirksamkeit eine Frist oder Zeitspanne betrifft. In diesem Fall werden die Parteien eine rechtlich zulässige Frist oder Zeitspanne vereinbaren. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Bedingung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht.